

RS Vwgh 1991/2/18 89/10/0175

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.02.1991

Index

L40017 Anstandsverletzung Ehrenkränkung Lärmerregung

Polizeistrafen Tirol

L40057 Prostitution Sittlichkeitspolizei Tirol

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs2;

AVG §46;

EGVG Art9 Abs1 Z1;

LPolG Tir 1976 §4 Abs1;

VStG §25 Abs2;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):89/10/0176

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/02/0245 E 20. Jänner 1986 RS 2

Stammrechtssatz

Wenn die Behörde den Angaben des Meldungslegers mehr Glauben als den Angaben des Beschwerdeführers schenkt, weil jener auf Grund seines Dienstes und seiner Verfahrensrechtlichen Stellung der Wahrheitspflicht unterliegt und bei deren Verletzung mit straf- und dienstrechtlichen Sanktionen rechnen müsse, hingegen den Beschwerdeführer in seiner Eigenschaft als Beschuldigten keine derartigen Pflichten bzw Sanktionen treffen, und außerdem keine Veranlassung gesehen werden kann, dass der Meldungsleger eine ihm unbekannte Person wahrheitswidrig habe belasten wollen, so ist diese Argumentation durchaus schlüssig (Hinweis E 26.6.1978, 695/77, VwSlg 9602 A/1978).

Schlagworte

Beweismittel Zeugenbeweis Zeugenaussagen von AmtspersonenBeweismittel Amtspersonen Meldungsleger Anzeigen
Berichte Zeugenaussagen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1989100175.X02

Im RIS seit

03.04.2001

Zuletzt aktualisiert am

28.04.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at